

Änderungsformular

Kernzeitenbetreuung der Grundschule

Jakob-Löffler-Schule Löchgau

Posteingang
(Datum/Handzeichen)

- Änderungen sind im **1. Halbjahr (bis zum 15.02.)** und
- im **2. Halbjahr (bis zum 30.09.)** möglich
- Alle Änderungen gelten verbindlich bis zur nächsten Änderungsfrist
- Änderungen müssen schriftlich an die Kernzeitbetreuung mitgeteilt werden (ausschließlich über das Änderungsformular)
- siehe § 4 der Benutzungsordnung: Betreuungszeiten

1. Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum	☐ Junge ☐ Mädchen
Straße, Hausnummer		Klasse
Beginn der Änderung	☐ 15.02. (1. Halbjahr) ☐ 30.09. (2. Halbjahr)	

2. Eltern

Mutter:	Name, Vorname	sorgeberechtigt:	☐ Ja	☐ Nein
	Anschrift wie Kind ☐ Ja ☐ Nein, sondern...	Telefonnummer für Notfälle o.ä. privat: _____ am Arbeitsplatz: _____		
Vater:	Name, Vorname	sorgeberechtigt:	☐ Ja	☐ Nein
	Anschrift wie Kind ☐ Ja ☐ Nein, sondern...	Telefonnummer für Notfälle o.ä. privat: _____ am Arbeitsplatz: _____		

3. Betreuungsumfang:

Ich/wir buche/n während der regulären Unterrichtszeit für den/die Wochentag/e folgende Grundmodule:

	Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	€/Tag	€/Woche
Grundmodul 1	07:30 – 08:30	☐	☐	☐	☐	☐		
Grundmodul 2	12:00 – 13:30	☐	☐	☐	☐	☐		

Gesamtbetrag / Woche

Gesamtbetrag / Monat (für die Errechnung wird von 4,3 Wochen / Monat ausgegangen)

Die Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung an der Grundschule in Löchgau wird zur Kenntnis genommen und anerkannt. Sie wurde mir ausgehändigt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten*	Unterschrift des Sorgeberechtigten*
-------	-------------------------------------	-------------------------------------

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt, geschieden oder unverheiratet sind.

Anschrift des Trägers Gemeinde Löchgau Hauptstr. 49 74369 Löchgau	Abbuchungs- ermächtigung zur Abbuchung des Beitrags für die Kernzeitenbetreuung	Posteingang (Datum/Handzeichen)
--	---	---

Hiermit ermächtige ich,

Name und Vorname des Kontoinhabers
Anschrift

die Gemeinde Löchgau stets widerruflich, die von mir geschuldeten monatlich im Voraus zu entrichtenden Beiträge für die Kernzeitenbetreuung zu Lasten meines Kontos:

IBAN	BIC
ab (Datum)	

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Datum	Unterschrift des Kontoinhabers	Name Schüler/in

Selbsteinschätzung des Einkommens

Die Einstufung in die betreffende Gebührenstufe erfolgt durch die sogenannte Selbsteinschätzung. Sie werden gebeten, das monatliche Familieneinkommen (brutto) selbst zu ermitteln und sich in die zutreffende Einkommensstufe einzuordnen.

Für die Einkommensermittlung sind folgende Punkte zu beachten:

Maßgebendes Jahresbruttoeinkommen ist die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere Einkünfte

- aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Urlaubsgeld, 13. Gehalt bzw. Weihnachtsgeld,
- aus selbständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Mit zu berücksichtigen sind Betriebsrenten, Kindergeld, Krankengeld und Unterhaltszahlungen. Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

Maßgeblich ist das Einkommen beider Elternteile und der Kinder unter achtzehn Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Lebenspartner zu berücksichtigen. Verringert sich das Einkommen im laufenden Jahr dauerhaft, kann der Gebührenschuldner eine Neufestsetzung beantragen.

Selbsteinschätzung

Name: Straße:

Nach Ermittlung unseres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens stufen wir uns für die Erhebung der Beiträge für die Kernzeitenbetreuung in folgende Einkommensgruppe ein:

- ☐ Einkommen bis 2.700 € brutto / Monat
- ☐ Einkommen ab 2.701 – 5.000 € brutto / Monat
- ☐ Einkommen ab 5.001 € brutto / Monat

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie:

Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung an der Grundschule in Löchgau

Der Gemeinderat der Gemeinde Löchgau hat am 16.12.2021 die folgende Neufassung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Betreuung der Grundschüler

Für die Grundschüler/innen an der Jakob-Löffler-Schule in Löchgau wird eine kommunale Betreuung vor und nach dem Unterricht sowie teilweise in den Ferien und an Brückentagen angeboten. Die kommunale Betreuung vor und nach dem Unterricht sowie die Ferienbetreuung werden in verschiedenen Modulen angeboten. Die Kernzeitbetreuung in Löchgau findet montags bis freitags von 07.30 bis 08.30 Uhr (Modul 1) und von 12.00 bis 13.30 Uhr (Modul 2) statt. Die Ferienzeiten sind unabhängig von den Grundmodulen buchbar, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Kinder die das Kernzeitenangebot regelmäßig nutzen, werden bei der Buchung von Ferienmodulen vorrangig behandelt. Kinder im Grundschulalter an Förderschulen im Land Baden-Württemberg, die dort eine Ganztages- oder Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen, können je nach Betreuungsmöglichkeit, die Ferienbetreuung in Löchgau in Anspruch nehmen. Träger der Betreuung der Grundschüler ist die Gemeinde Löchgau. Sie ist auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Grundschüler/innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler/innen können ihre Hausaufgaben erledigen, eine konkrete Hausaufgabenbetreuung bzw. Unterricht finden nicht statt.

§ 3 Aufnahmen

In die Kernzeitbetreuung in Löchgau werden Kinder, die die Jakob-Löffler-Schule in Löchgau besuchen aufgenommen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Die Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern werden vorrangig aufgenommen, über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleitung der Kernzeitbetreuung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen, erreichbar zu sein.

Die Grundschüler/innen können für die Grundmodule jeweils zum 15. des laufenden Monats auf Beginn des Folgemonats neu angemeldet werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Anmeldebögen sind in den Gruppenräumen für die Kernzeitbetreuung an der Schule und im Rathaus erhältlich.

§ 4 **Änderung der Betreuungszeiten**

Änderungen bei den Grundmodulen sind zum neuen Schuljahr grundsätzlich bis zum 30.09. des laufenden Schuljahres möglich, soweit innerhalb des neu gewünschten Moduls freie Plätze zur Verfügung stehen. Änderungen bei den Grundmodulen sind während des Schuljahres zum 01.03. (Beginn zweites Halbjahr) möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Die gewünschte Änderung ist spätestens bis zum 15.02. zu beantragen. Die Änderungen sind schriftlich zu beantragen.

§ 5 **Abmeldungen, Ausschluss (Kündigung)**

- 1) Abmeldungen können nur auf Ende eines Monats erfolgen. Diese sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beim Bürgermeisteramt einzureichen.
- 2) Die Abmeldungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 3) Kinder, die in die 5. Klasse wechseln, werden zum neuen Schuljahr automatisch abgemeldet.
- 4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a) wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b) wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - d) wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 **Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen**

- 1) Die kommunale Betreuung vor und nach dem Unterricht wird in verschiedenen Grundmodulen angeboten. Neben der Betreuung während der Schulzeit wird auch eine Betreuung in den Ferien angeboten (s. § 8 Ferienregelung und § 11 Elternbeiträge).
- 2) Die Schüler/innen sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Kann ein/e Schüler/in die Betreuungseinrichtung nicht besuchen, so ist die Gruppenleitung am selben Tag zu benachrichtigen.
- 3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler/innen zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines/r Schülers/in oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Kopfläuse, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten o.ä., muss der Gruppenleiterin sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Können Schüler/innen krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist der Besuch der Kernzeitenbetreuung ausgeschlossen. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in bestimmten Fällen ausgeschlossen und erst mit

Zustimmung des behandelnden Arztes wieder möglich. Der Träger behält sich bei besonders schweren Ansteckungskrankheiten die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung vor.

4) Muss die Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung, Fortbildung, dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt, soweit möglich, eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Gemeinde ist bemüht, eine über 3 Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

§ 7 Mittagessen

Ein Mittagessen wird an der Schule im Bistro angeboten. Dieses kann von den Kindern im Rahmen des vorgegebenen Bestellwesens in Anspruch genommen werden. Diese Regelung gilt nicht während der Schulferien.

§ 8 Ferienregelung

1) In den Weihnachtsferien und in 3 Sommerferienwochen findet keine Betreuung statt. Im Übrigen gilt der jeweils aktuelle Ferienplan.

2) In den Schulferien können auch Grundschulkinder, welche nicht die Kernzeitbetreuung nutzen, die Einrichtung besuchen, sofern Betreuungsplätze vorhanden sind.

3) Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung in den Ferien ist die Buchung der Ferienmodule erforderlich (s. § 11 Elternbeiträge).

4) Die Ferien werden jeweils nur für ein Schuljahr gebucht. Die Anmeldung für die Ferienmodule muss für das 1. Schulhalbjahr bis spätestens 30. September, für das zweite Schulhalbjahr bis spätestens 15. Dezember des laufenden Schuljahres erfolgen.

5) Bei Buchung der Brückentags- / Ferienbetreuung wird kein separater Aufnahmevertrag abgeschlossen. Sollte der/die Schüler/in aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden können, werden die Sorgeberechtigten zeitnah informiert.

6) § 4 gilt entsprechend.

§ 9 Aufsicht, Haftung

1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in die Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens um 15.00 Uhr. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

2) Für die Schüler/innen, die an der kommunalen Betreuung an der Grundschule teilnehmen, besteht an Schultagen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. An Schulfertagen wird dies während der Betreuungszeit durch eine Zusatzversicherung abgedeckt.

3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

5) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflicht abzuschließen.

§ 10 Kosten und Einnahmen

- 1) Die Gemeinde trägt die Kosten der personellen und sächlichen Mittel.
- 2) Die Ausgaben werden durch Elternbeiträge gedeckt. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so wird der Abmangel aus dem Gemeindehaushalt gedeckt.

§ 11 Elternbeiträge

1. a) Betreuung während der Unterrichtstage (Basisbeträge)

Bei **einem** Kind unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten pro Tag (bisher)/ neu
Grundmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 08.30 Uhr	(1,50)/2,00 €
Grundmodul 2	Montag - Freitag	12.00 - 13.30 Uhr	(2,00)/3,50 €
Grundmodul 3	Montag - Freitag	13.30 - 15.00 Uhr	

Bei **zwei** Kindern unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten pro Tag
Grundmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 08.30 Uhr	(1,00)/1,50 €
Grundmodul 2	Montag - Freitag	12.00 - 13.30 Uhr	(1,50)/2,00 €
Grundmodul 3	Montag - Freitag	13.30 - 15.00 Uhr	

Bei **drei** Kindern unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten pro Tag
Grundmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 08.30 Uhr	(0,60)/ 0,90 €
Grundmodul 2	Montag - Freitag	12.00 - 13.30 Uhr	(0,90)/1,20 €
Grundmodul 3	Montag - Freitag	13.30 - 15.00 Uhr	

Bei vier oder mehr Kindern sind diese beitragsfrei.

Bei der Errechnung wird von 4,3 Wochen / Monat ausgegangen. Das Betreuungsentgelt wird für 12 Monate / Jahr erhoben.

b) Betreuung während der Brücken- und Ferientage (ausgenommen Kernzeitferien)

Bei **einem** Kind unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten/Tag
Ferienmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 13.30 Uhr	(7,70)/10,00 €

Bei **zwei** Kindern unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten/Tag
Ferienmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 13.30 Uhr	(6,00)/8,00 €

Bei **drei** Kindern unter 18 in der Familie:

	Wochentage	Zeitraum	Kosten/Tag
Ferienmodul 1	Montag - Freitag	07.30 - 13.30 Uhr	(3,50)/5,00 €

- Für die Ferienbetreuung fällt immer das jeweilige Tagesentgelt an, egal welcher Zeitraum tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- Elternbeiträge aus den Grundmodulen werden auf die Ferienmodule angerechnet.

2. Beitragsanpassung nach Einkommensstufen

a) Es werden drei Einkommensstufen gebildet.

Gruppe I: brutto bis 2.700 EUR

Gruppe II: von brutto 2.701 – 5.000 EUR

Gruppe III: ab brutto 5.001 EUR

b) Bei Einkommensstufe I reduziert sich der errechnete Beitrag um 40 %.

c) Bei Einkommensstufe III erhöht sich der errechnete Beitrag um 40 %.

3. Fälligkeit der Elternbeiträge

Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Das Entgelt wird jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Zahlungspflichtiger ist der Erziehungsberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kernzeitenbetreuung darstellt, ist er auch bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

§ 12 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag bzw. Anmeldebogen verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitbetreuung und den Erziehungsberechtigten begründet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Löchgau, 11.01.2022

Ausgefertigt!

F e i l
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Löchgau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.